

# Montagebedingungen für Baumaschinen, Baugeräte und Industriemaschinen der Firma

Baumaschinendienst Haßlinghausen GmbH, Gewerbestr. 13 45549 Sprockhövel

## § 1 Allgemeines

1. Diese Bedingungen gelten für Montagen/ Demontagen von Maschinen und Geräten, die vom (Vermieter) ausgeführt werden.
2. Abweichungen von diesen Bedingungen haben nur dann Gültigkeit, wenn und insoweit sie vom Vermieter schriftlich bestätigt worden sind. Das gleiche gilt für entgegenstehende Bedingungen des Mieters/Betreibers, ohne dass sie ausdrücklich zurückgewiesen wurden.
3. Für Reparaturarbeiten, die sich bei einer Montage/ Demontage ergeben, gelten die Reparaturbedingungen des Auftragnehmers.
4. Das Montagepersonal ist nicht befugt, Beanstandungen entgegenzunehmen. Etwasige Äußerungen zu Beanstandungen sind für den Vermieter nicht verbindlich.
5. Zur Ausführung anderer Arbeiten als diejenigen, die vertraglich vereinbart worden sind, ist das Montagepersonal nicht befugt. Werden entgegen dieser Bestimmungen vertraglich nicht vereinbarte Arbeiten ausgeführt, so haftet der Vermieter dafür nicht.
6. Mündliche Bestellungen und Aufträge, die vom Montagepersonal entgegengenommen werden, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Vermieter.
7. Die Montagebedingungen für Baumaschinen, Baugeräte und Industriemaschinen sind Bestandteil der Vertragsbedingungen (Mietervertrag/Mietbedingungen) der Baumaschinendienst Haßlinghausen GmbH, Gewerbestr. 13, 45549 Sprockhövel.

## § 2 MONTAGEVORAUSSETZUNG

### 1. Untergrund

- 1.1. Der Untergrund muss für den entsprechenden Eckdruck des Krans ausreichende Festigkeit aufweisen. Diese Arbeiten liegen in Verantwortung des Mieters/Betreibers. **Sollten Unklarheiten bzgl. der Eckbelastungen des zu montierenden Baukrans beim Mieter/ Betreiber vorliegen, ist dieser dazu verpflichtet sich die entsprechenden Informationen mind. eine Woche vor Montagebeginn beim Vermieter einzuholen.**
- 1.2. Die Auflagefläche für die Fundamentsteine sind gemäß Lastverteilungstabellen herzustellen. Diese Arbeiten liegen in Verantwortung des Mieters/Betreibers.
- 1.3. **Ein nachträgliches nachspindeln oder ausrichten des Krans wird dem Mieter/ Betreiber in Rechnung gestellt.**
- 1.4. Evtl. Fundamentverankerung wird bauseits gesetzt. Krangleis legt der Mieter/Betreiber entsprechend den Vorschriften.
- 1.5. Der Nachweis der Standsicherheit **ist selbstständig** vom Mieter/Betreiber vorzulegen.
- 1.6. Sollte ein Autokran zwecks Montage/ Demontage benötigt werden, ist der Mieter/ Betreiber verpflichtet sich auch hier die nötigen Informationen bzgl. entstehender Eckbelastungen einzuholen.

## **2. Platz**

Für die Montage/ Demontage muss ausreichend und nutzbarer Platz zur Verfügung stehen. Sämtlicher Baustellenverkehr im Montagebereich muss am Montagetag eingestellt werden.

## **3. Zufahrt**

Die Zufahrtsmöglichkeiten für Fahrzeuge, insbesondere SattelaufliegerTiefelader und Autokran sind zu gewährleisten. Sollte es im Zuge der Montage/Demontage notwendig sein, mit dem LKW Einfahrten oder Gehwege befahren zu müssen, haftet der Mieter/Betreiber bei auftretenden Schäden und Verschmutzungen.

## **4. Standort**

Bauseits ist die Kranmitte in Hinblick auf § 2,1.1 zu kennzeichnen.

## **5. Straßensperrung**

Notwendige Straßensperrungen oder Straßennutzungsgenehmigungen sind rechtzeitig zu beantragen und vorzunehmen, damit eine ungehinderte Montage erfolgen kann. Diese Kosten trägt der Betreiber.

## **6. Autokran**

Soweit nicht anders beschrieben sind wir bei der AK Größe von einer Entfernung max. 12m zur Kranmitte ausgegangen. Weitere Angaben siehe Angebot.

## **7. Strom**

Stromanschluss/Verteilerschrank unmittelbar am Kran od. Gleis. Mit ausreichender Absicherung.

## **8. Funkverkehr**

Ausfälle der Funkfernsteuerung durch Funkabrisse oder Auslöschungen des Funksignals durch Reflexionen oder andere äußere Umstände, die sich im Funkbereich befinden können, sind nicht ausgeschlossen und von uns nicht beeinflussbar.

## **9. Prüfgewichte**

Am Tage der Montage werden entsprechende Prüfgewichte für die Einstellung der Überlastsicherung von Ihnen zur Verfügung gestellt/Gestellung von ausreichenden Gewichten zum Einstellen der Überlastsicherung gemäß Datenblatt.

## **10. Kranzubehör**

Soweit nicht anders vereinbart, wird die Montage und Demontage von sämtlichem Kranzubehör (z.B. Baustellenbeleuchtung, Werbeschilder etc.) nicht von unserem Personal durchgeführt.

Der Kran wird ohne Zubehör geliefert. Zum Beispiel: Kettengehänge, Betonsilos usw. sind nicht Bestandteile des Krans und werden auf Wunsch gesondert angeboten.

## **11. Unterbaumaterial**

Bauseits ist das Untermaterial (Schwellen und Kanthölzer) zu stellen. Sollte es sich beim Baumaterial um Fundamentsteine handeln, ist das bitte mitzuteilen.

## **12. Ablauf**

Kontinuierlicher Montageablauf vorausgesetzt. Witterungsverhältnisse müssen normales Arbeiten zulassen.

## **13. Kranbetrieb**

13.1. Die Einweisung Ihres Bedienpersonals ist in vorgenannter Montagepauschale enthalten; der Kranführer muss jedoch der deutschen Sprache mächtig und am Montagetag vor Ort sein.

Eine spätere Einweisung als am Montagetag ist auch **möglich, die Kosten hierfür werden jedoch gesondert berechnet. Im Anschluss an die Einweisung** wird der Kran der Baustelle protokollarisch nach Übergabe übergeben (incl. der erforderlichen Sachkundigenabnahme gemäß BGV D6) und Bestätigung übernimmt der Mieter/Betreiber die volle Verantwortung für den Kranbetrieb.

13.2. Der Schwenkbereich des Krans ist vom Mieter zu sichern.

13.3. Die Funkanlage und Zuleitungskabel sind nach Arbeitsende vom Mieter vom Kran zu nehmen und an einem sicheren Ort zu verwahren.

13.4. Sobald der Mieter/ Betreiber feststellt, dass der Kran fehlerhaft arbeitet sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und der Vermieter zu benachrichtigen.

13.5. Dritte Personen dürfen nur nach Absprache und Einweisung (durch den Vermieter) mit dem Kran arbeiten.

13.6. Das Heben von Personen ist mit dem Kran untersagt.

13.7 Im Falle einer Sturmwarnung oder einem unvorhersehbarem natürlich Ereignis sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen.

#### **14. Zahlungen und Zahlungsverzug**

14.1 Rechnungen sind sofort ohne Abzug von Skonti zu zahlen.

14.2 Im Falle des Zahlungsverzugs ist die Fa. Baumaschinendienst Haßlinghausen GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Ihr ist der Nachweis eines höheren Schadens gestattet.

**15. Alle Krane werden freibleibend zur Miete/ zur Weitervermietung (mit Bezug auf die Nichtverfügbarkeit) angeboten.**

**16. Alle Preise verstehen sich zzgl. MwSt**

**Unsere Vorgaben sind Bestandteil unserer Vertragsvereinbarungen. Bei Auftragsannahme durch uns hat der Mieter diese Leistungen bestätigt.**

### **§ 3 Preisberechnung**

1. Wurde nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart, so werden die Kosten für die Montage und die anderen auftragsbedingten Kosten nach Zeit, d.h. nach Stundensätzen, berechnet.

2. Berechnung der Stundensätze

2.1 Die Stundensätze werden auf der Grundlage der für den Auftragnehmer gültigen Tariflöhne berechnet. Werden jedoch vom Auftragnehmer Löhne gezahlt, die über die tariflichen Lohnsätze hinausgehen, so bilden diese die Grundlage.

Treten während der Dauer der Montage Lohnerhöhungen gleich welcher Art ein, so bilden die geänderten Lohnsätze mit dem Tag des Inkrafttretens die Grundlage für die Stundensätze.

2.2 Berechnet werden die während der Dauer der Montage geleisteten Arbeitsstunden zuzüglich der ohne Verschulden des Auftragnehmers entstandenen Wartezeiten und die Zeit für die An- und Abreise vom Standort zum Einsatzort.

2.3 Für Obermonteure, Richtmeister und Monteure werden die Stundensätze der Höhe nach gestaffelt berechnet.

- 2.4 Die Dauer der Arbeitszeit wird in normale und in sonstige Arbeitsstunden aufgeteilt berechnet.
- 2.5 Normale Arbeitsstunden sind solche, die in der regelmäßigen Schichtzeit des jeweils gültigen Lohntarifvertrages liegen.
- 2.6 Sonstige Arbeitsstunden liegen außerhalb der normalen Schichtzeit, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen. Sie werden mit den im Lohntarif festgelegten Prozentzuschlägen berechnet.
- 2.7 Die zuschlagspflichtigen Feiertage werden durch die am Montageort geltenden gesetzlichen Regelungen bestimmt.
- 2.8 Für besonders schmutzige oder unter besonders erschwerenden bzw. gefährlichen Umständen zu leistenden Arbeiten werden Sonderzuschläge berechnet.
- 2.9 Für das Vorhalten von Werkzeugen und für die Gestellung eines Werkstattwagens können zur Abgeltung der Kosten nach Wahl des Auftragsnehmers auf die normalen Stundensätze Zuschläge berechnet oder die entstehenden Kosten im Km-Satz für das zur Verfügung gestellte Kraftfahrzeug mit einbezogen werden.
3. Wurde ein Pauschalpreis vereinbart, so gilt folgendes:
- 3.1 Die dem Auftraggeber nach diesen Bedingungen obliegenden Leistungen müssen planmäßig und rechtzeitig erbracht werden.
- 3.2 Die Montagearbeiten und die Erprobung müssen im normalen und ununterbrochenen Arbeitsgang ausgeführt werden.
- 3.3 Sind die vorstehenden Voraussetzungen nicht gegeben, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die hierdurch entstehenden Mehrkosten neben dem vereinbarten Pauschalpreis zu berechnen.
- 3.4 Wurde keine Baustellenbesichtigung durchgeführt, werden entstandene Mehrkosten gesondert berechnet.

#### **§ 4 Auslösungen**

- 4.1 Für die Abwesenheit des Montagepersonals vom Standort werden Auslösungen berechnet. Der für die Berechnung maßgebende Zeitaufwand setzt sich aus den An- und Abfahrtsstunden sowie aus den am Einsatzort anfallenden Stunden gem. § 3b) zusammen.
- 4.2 Die Auslösungen werden, nach Zeitdauer gestaffelt, nach Maßgabe der jeweils gültigen Sätze berechnet.
- 4.3 Die Kosten für Übernachtungen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe in Rechnung gestellt.

#### **§ 5 Reisekosten**

- 5.1 Werden bei der An- und Abfahrt vom Standort des Montagepersonals zum Einsatzort öffentliche Verkehrsmittel benutzt, so werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet; das gleiche gilt für die mitgeführten Werkzeuge und das sonstige Gepäck.
- 5.2 Erfolgt die An- und Abfahrt mit firmeneigenen Kraftfahrzeugen oder werden eigene Fahrzeuge vom Montagepersonal benutzt, so werden Km-Sätze berechnet.

## §6 Sonstige Kosten

6.1 Sonstige Kosten wie Telefon, Telegramme usw. werden in der verursachten Höhe gesondert berechnet.

## § 7 Mitwirkung des Auftraggebers

7.1 Bei Durchführung der Montagearbeiten hat der Auftraggeber dem Montagepersonal auf seine Kosten Unterstützung zu gewähren.

7.2 Der Schutz von Personen und Sachen am Ort der Montage obliegt dem Auftraggeber.

7.3 Der Auftraggeber hat die Pflicht, für angemessene Arbeitsbedingungen und die Sicherheit am Ort der Montage zu sorgen. Was auch beinhaltet, das kein Montagepersonal des Vermieters ohne vorherige Absprache mit dem Vermieter alleine auf der Baustelle arbeiten darf.

7.4 Der Montageleiter ist über die zu beachtenden Sicherheitsvorschriften – soweit wie erforderlich – zu unterrichten, Verstöße gegen die Sicherheitsvorschriften durch das Montagepersonal sind dem Auftragnehmer mitzuteilen.

## § 8 Fälligkeit und Zahlung der Rechnung, Eigentumsvorbehalt

8.1 Die Montagekosten sind sofort nach Empfang der Rechnung ohne jeden Abzug zu zahlen.

8.2 Der Auftragnehmer kann Vorauszahlung verlangen.

8.3 Beanstandungen einer Rechnung müssen schriftlich und binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen.

8.4 Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Auftragnehmer bestrittener Gegenansprüche des Auftraggebers ist ausgeschlossen.

8.5 Zur Sicherung der Forderungen aus Montagen dienen auch die bestehenden Eigentumsvorbehalte aus vorangegangenen Lieferungen. Die Forderung aus Montagen bilden mit den übrigen beim Auftragnehmer geführten Konten eine Rechnung.

## § 9 Technische Hilfeleistungen des Auftraggebers

9.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, im Bedarfsfall auf seine Kosten **geeignete** (deutschsprachige) Hilfskräfte in ausreichender Zahl und für die erforderliche Zeit zur Verfügung zu stellen.

9.2 Die Hilfskräfte haben den Weisungen der mit der Leitung der Montagen vom Auftragnehmer betrauten Personen Folge zu leisten.

Für die bereitgestellten Hilfskräfte übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.

9.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, für die Montage die erforderliche Energie (z.B. Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser) einschließlich der erforderlichen Anschlüsse auf seine Kosten bereitzustellen.

9.4 Falls notwendig, sind vom Auftraggeber diebessichere Räume für die Aufbewahrung der Werkzeuge des Montagepersonals und heizbare Aufenthaltsräume auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen.

9.5 Vom Auftraggeber sind auf seine Kosten alle Materialien und Betriebsstoffe bereitzustellen und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die zur Einregulierung des Montagegegenstandes und zur Durchführung der Erprobung notwendig sind.

9.6 Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass nach Eintreffen des Montagepersonals unverzüglich mit der Montage begonnen werden kann

Eintretende Verzögerungen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, gehen zu seinen Lasten.

9.7 Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist der Auftragnehmer berechtigt aber nicht verpflichtet, an seiner Stelle und auf seine Kosten die Handlungen vorzunehmen.

9.8 Die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftragnehmers bleiben im übrigen unberührt.

## § 10 Montagefrist und Gefahrentragung

10.1 Alle Angaben und Termine und Montagefristen sind unverbindlich und nur annähernd maßgebend.

10.2 Eine als verbindlich erklärte Montagefrist wurde eingehalten, wenn bis zum Ablauf die Abnahme der Montage durch den Auftraggeber und eine vertraglich vereinbarte Erprobung ausgeführt werden kann.

10.3. Wird eine Montage durch den Eintritt von Umständen verzögert, die nicht vom Auftragnehmer verschuldet worden sind, verlängert sich die Montagefrist angemessen. Dieses trifft auch dann zu, wann solche Umstände eintreten, nachdem der Auftragnehmer in Verzug geraten ist. Kosten für Schäden, die durch die Verzögerung entstehen, trägt der Veranlasser.

10.4 Ein nachweisbarer Schaden, der dem Auftraggeber durch den Verzug des Auftragnehmers entsteht, **wird als pauschalisierte Verzugsentschädigung ersetzt. Diese beträgt für jede Woche des Verzuges 0,5%, insgesamt jedoch maximal 5% des Nettomontagepreises desjenigen Montageteils, der aufgrund des Verzugs nicht rechtzeitig benutzt werden konnte. Gewährt der Auftraggeber dem Auftragnehmer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine angemessene Frist zur Erbringung der Montageleistung und wird diese Frist nicht eingehalten, ist der Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitergehende Ansprüche bestehen – unbeschadet § 13 – nicht.**, bei leichter Fahrlässigkeit aber nur bis zu höchstens 5% vom Montagepreis. Ein weitergehender Schadensersatz wegen Verzugs ist bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

10.5 Die Gefahr der Montage trägt der Auftraggeber.

## § 11 Abnahme

11.1 Zur Abnahme der Montage ist der Auftraggeber verpflichtet, sobald ihm deren Bedingungen angezeigt wurde und eine Erprobung durch den Auftragnehmer stattgefunden hat.

11.2 Bei nicht vertragsmäßig ausgeführter Montage ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Mangel auf seine Kosten zu beheben. Beruht der Mangel auf einem Umstand den der Auftraggeber zu vertreten hat, oder ist der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich, haftet der Auftragnehmer nicht.

11.3 **Bei einem nicht wesentlichen Mangel ist der Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Abnahme berechtigt.**

11.4 Eine Abnahme, die ohne Verschulden des Auftragnehmers verzögert wird, gilt nach Ablauf von zwei Wochen, nachdem die Montage als beendet angezeigt worden ist, als erfolgt.

11.5 Die Haftung des Auftragnehmers entfällt mit der Abnahme für erkennbare Mängel, es sei, dass sich der Auftraggeber bei Abnahme die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

## § 12 Mängelansprüche

- 12.1 Der Auftragnehmer haftet nach Abnahme der Montage für Mängel, wenn sie innerhalb von 6 Monaten nach Abnahme auftreten. **Ein festgestellter Mangel ist unverzüglich unter genauer Beschreibung dem Auftragnehmern anzuzeigen.**
- 12.2 Für Mängel, die auf einem Umstand beruhen, der vom Auftraggeber zu vertreten ist, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung. Das gleiche gilt, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist.
- 12.3 Hat der Auftraggeber ohne Einwilligung des Auftragnehmers Montagearbeiten oder Instandsetzungsarbeiten unsachgemäß selbst an dem Gegenstand vorgenommen oder von einem Dritten ausführen lassen, entfällt die Haftung des Auftragnehmers.
- 12.4 Von den durch die Nachbesserung Nacherfüllung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Auftragnehmer, vorausgesetzt dass die Beanstandung als berechtigt anzusehen ist, die Kosten des Ersatzstückes einschl. des Versandes sowie die angemessenen Kosten für den Aus- und Einbau. Im übrigen trägt der Auftraggeber die Kosten.
- 12.5 Lässt der Auftragnehmer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte Frist für die Nacherfüllung fruchtlos verstreichen, so hat der Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Das Minderungsrecht besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Nacherfüllung. Nur wenn die Montage trotz der Minderung für den Auftraggeber nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.

## § 13 Sonstige Haftung

- 13.1 Wird bei einer Montage ein Montageteil durch das Verschulden des Montagepersonals beschädigt oder geht es verloren, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, es auf seine Kosten wieder instand zu setzen oder es zu ersetzen.
- 13.2 Wenn durch Verschulden des Auftragnehmers die Montageleistung vom Auftraggeber infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen oder Beratungen sowie anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Regelungen der § 12, 13,1 und 14 entsprechend.

## § 14 Haftungsbeschränkung

- 14.1 Der Auftraggeber kann über die ihm in diesen Bestimmungen zugestandenen Ansprüche hinaus Ersatzansprüche irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht am Montagegegenstand entstanden sind, nur geltend machen
- **bei der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit**
  - bei grobem Verschulden
  - bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens
  - **bei Mängeln, die arglistig wurden oder deren Abwesenheit der Auftragnehmer garantiert hat**

- in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern am Liefergegenstand, für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird
- beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Auftraggeber gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern

Im Übrigen sind weitergehende Ansprüche und sonstige Rechte wegen etwaiger Nachteile, die mit der Montage zusammenhängen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gegen den Auftragnehmer geltend gemacht werden, ausgeschlossen.

#### **§ 15 Ersatzleistung des Auftraggebers**

Werden Werkzeuge oder sonstige Geräte des Auftragnehmers auf dem Transport oder auf dem Montageplatz ohne Verschulden des Montagepersonals beschädigt oder geraten sie in Verlust, so ist der Auftraggeber zum Schadensersatz verpflichtet, soweit der Schaden nicht auf normalem Verschleiß beruht.

#### **§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für Zahlungen und ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess – ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person der öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung der Hauptsitz des Auftragnehmers oder – nach seiner Wahl – der Sitz der Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat.

#### **§ 17 Unterbrechung der Arbeiten**

Müssen die Arbeiten wegen schlechter Witterung (Sturm, Wind, Schnee etc.) abgebrochen werden, tragen die anfallenden Mehrkosten je zur Hälfte der Auftraggeber und die Baumaschinenendienst Haßlinghausen GmbH